

Akkreditierung

Ein erfolgreich abgeschlossenes Akkreditierungsverfahren ist Voraussetzung für die Verlängerung des Einrichtungszeitraums durch die Stiftung sowie der staatlichen Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Das Akkreditierungsverfahren ist in der Regel etwa eineinhalb Jahre vor Auslaufen des Einrichtungszeitraums und der staatlichen Anerkennung in Gang zu setzen und wird in der Zuständigkeit der jeweiligen Fakultät durchgeführt.

Das Akkreditierungserfordernis eines Studiengangs fällt in den Geltungsbereich der **Allgemeinen Evaluationsordnung der KU**. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Allgemeine Evaluationsordnung der KU handelt es sich bei der Akkreditierung um eine Form der externen Evaluation. Demgemäß ist nach § 8 Abs. 2 ein Fakultätsratsbeschluss herbeizuführen und dem Präsidium vorzulegen, das für den Vertragsabschluss (Vertretung der Universität nach außen, § 10 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung) und die Finanzierung zuständig ist. Die Fakultätsvorlage kann genutzt werden, damit sich die Fakultät, welcher der Studiengang angehört und die für die Organisation und Durchführung des Akkreditierungsverfahrens sowie für die Inhalte und Darstellung der Inhalte zuständig und verantwortlich ist (Art. 27 Abs. 1 BayHSchG), darüber beraten kann, ob der jeweilige (nicht zuletzt auch der zentral getragene finanzielle) Aufwand getragen werden soll.

Akkreditierungsverfahren können für einzelne Studiengänge oder für Bündel mehrerer Studiengänge durchgeführt werden. Um ein Verfahren auf den Weg zu bringen, muss die Fakultät eine Agentur für Akkreditierungsverfahren auswählen, die in ihren Dokumentationen detaillierte Informationen über Anforderungen und Ablauf des Akkreditierungsverfahrens gibt und eine Selbstdokumentation des oder der zu akkreditierenden Studiengangs bzw. Studiengänge anfertigt. Das gleiche gilt grundsätzlich auf für Reakkreditierungen.

Teilzeitstudiengänge

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die auch als Teilzeitstudiengang eingerichtet sind, ist diese Variante

Informationen

- [akkreditierte Studiengänge der KU](#)
- [Allgemeine Informationen zur Akkreditierung \(Präsentation\)](#)
- [Agenturen](#)
- [Selbstdokumentation](#)
- [Reakkreditierung](#)
- [Systemakkreditierung](#)
- [Studierendenstatistiken](#)
- Textbausteine für Selbstdokumentationen ([Word](#) & [PDF](#))

Regeln des Akkreditierungsrats

- [Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung](#)
Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013
- [Europäische Standards und Leitlinien zur internen Qualitätssicherung an Hochschulen](#)

unter Vorlage eines idealtypischen Studienverlaufsplans, aus dem die Studierbarkeit hervorgeht, mit zur Akkreditierung vorzulegen und als solche zu akkreditieren.

Weiterführende Links

- [Informationen und Hintergründe zur Akkreditierung](#) auf der offiziellen Website des Akkreditierungsrats, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.
- [Verzeichnis der europäischen Akkreditierungsagenturen im EQAR](#) (European Quality Assurance Register for Higher Education). Informationen, Hintergründe, Rankings.

Leitlinien zur Studiengangentwicklung

Neben den Qualitätskriterien für die Erarbeitung und Entwicklung von Studiengängen bietet die [Handreichung](#) auch eine Übersicht zu den Verfahrensschritten bei Einrichtung, wesentlicher Änderung bzw. Akkreditierung.